

Antworten des Landes Schleswig-Holstein

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **vielleicht**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja**
- Kontakt: **www.schleswig-holstein.de**

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Analog zu dem nicht geregelten Besitzstand behalten derartige Fahrzeuge ihren Status als Oldtimer.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Siehe Antwort zu a).

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Der Bestandsschutz gilt für das Fahrzeug.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

In SH gibt es keine RP'en. Da der Bestandschutz großzügig praktiziert wird, benötigen die zuständigen Zulassungsbehörden keinen Ermessensspielraum.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Der zuständige Mitarbeiter heißt:

Walter Voß, Tel. 0431-988-4739, Fax: 0431-988-617-4739

Mail: walter.voss@wimi.landsh.de

Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

Es müssen die Voraussetzungen der Anl. 4 Abschnitt I Nr. 4 FZV vorliegen. D.h., dass die Anbringung eines „normalen“ Schildes technisch unmöglich ist (auch unter Berücksichtigung eines verkleinerten Kennzeichens) oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dabei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. De facto ist die Erteilung einer Ausnahme für ein Folienkennzeichen fast unmöglich.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Die Zulassungsbehörden haben keinen Spielraum.

Sind ggf. sämtliche Kennzeichenarten (konventionell, Saison, H, 07, Hochformat, Motorrad) als Folienkennzeichen möglich?

Nein.

Muss in einem Fahrzeug mit Folienkennzeichen ein Nachweis deren Rechtmäßigkeit mitgeführt werden?

Wenn eine Ausnahme erteilt wurde, muss diese üblicherweise mitgeführt oder durch einen Eintrag in die ZB I bestätigt werden.

Gelten für Folienkennzeichen die gleichen Anbauvorschriften wie für Blechkennzeichen?

Grundsätzlich ja. Da ein normales Schild aber nicht angebracht werden kann (sonst würde ein Folienkennzeichen ja nicht erforderlich sein), müsste man in einem derartigen Fall sicher Abweichungen zulassen, die aber möglichst gering ausfallen sollten.

Mit welchem Klebstoff wird das Folienkennzeichen befestigt?

Ist mir nicht bekannt.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Wenn es um die rechtliche Fragen geht, verweise ich auf die Angaben zu 1e).